

32. Gehört das wilde Kaninchen im Herzogtum Sachsen-Altenburg zu den jagdbaren Tieren?
StGB. §§ 292, 293.

IV. Straffenat. Urtr. v. 4. Juni 1912 g. B. u. Gen. IV 298/12.

I. Landgericht Altenburg.

Gründe:

„Der Verteidiger bestreitet zu Unrecht die Annahme des Landgerichts, daß die wilden Kaninchen im Herzogtum Sachsen-Altenburg unter die jagdbaren Tiere zu zählen seien. Welche Tiere jagdbar sind und welche dem freien Tierfang unterliegen, hat sich in Deutschland nach Ausbildung des Jagdregals in den einzelnen Ländern sehr verschieden entwickelt. Bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften entscheidet darüber das Gewohnheitsrecht, und zwar gelten die Bestimmungen über die Jagdbarkeit, wie sie sich unter dem Jagdregal herausgebildet haben, auch nach der Aufhebung jeglicher Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden, die z. B. für Sachsen-Altenburg durch die Verordnung vom 24. September 1848 verfügt wurde (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 5 S. 85. 86).

Wie im Gebiete des jetzigen Königreichs Sachsen, so wurde auch im Gebiete des Herzogtums Sachsen-Altenburg zwischen höherer, mittlerer und niederer Jagd unterschieden, und es werden sowohl in der „Churfürstlich sächsischen Landesordnung“ vom Jahre 1603 als in der „Weidwerksordnung Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-

Altenburg in denen Ämtern Altenburg und Ronneburg" vom Jahre 1653 (Fritsch, Corpus iuris Venatorio-Forstalis 1675, III S. 8. 16) die einzelnen hierzu gehörigen jagdbaren Tiere aufgeführt. Ebenso später in dem sächsischen Mandat vom 8. November 1717 (Codex Aug. Tit. II S. 611). In keinem dieser Verzeichnisse wird nun zwar des wilden Kaninchens als eines zur niederen Jagd gehörigen Tieres neben dem Hasen Erwähnung getan. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß das wilde Kaninchen dem freien Tierfang unterliegen und nicht zu den jagdbaren Tieren gerechnet werden soll. Das ergibt die Erwägung, daß alle gemachten Aufzählungen nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein und den Kreis der zu den jagdbaren zählenden Tiere zu erschöpfen. Für das Gebiet des Königreichs Sachsen wird dies ausdrücklich in der Begründung zu dem Entwurfe des sächsischen Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 bezeugt, in dem gesagt ist, „man sehe absichtlich von einer abschließenden Aufzählung der jagdbaren Tiere ab, weil jedes Verzeichnis unvollständig sei, ein Vorwurf, der auch dem Mandat vom 8. November 1717 zu machen sei“. Zugleich wird hinzugefügt, daß die in § 1 des Entwurfs aufgeführten Tiere (darunter wilde Kaninchen) seit alter Zeit in Sachsen zu den jagdbaren Tieren zählen (Landtagsakten 1863/64 I. Abt. 2 S. 71; II. Abt. 2 S. 162). Hiernach steht durch Zeugnis sowohl der sächsischen Regierung als der sächsischen Volksvertretung fest, daß trotz der Nichterwähnung des wilden Kaninchens in dem Mandat vom 8. November 1717 das wilde Kaninchen in Sachsen von altersher zu den jagdbaren Tieren gezählt wurde. Schon hieraus läßt sich bei der Gleichheit der Rechtsentwicklung in den gesamten sächsischen Ländern vermuten, daß auch in Sachsen-Altenburg dieselbe Rechtsauffassung herrschte und die Nichterwähnung in der Aufzählung der „Weidwerksordnung“ und der „Landesordnungen“ keinen Beweis für das Gegenteil erbringt. Ebenso wie Haubold in seinem Lehrbuch des sächsischen Privatrechts bei der Aufzählung der zur niederen Jagd gehörigen Tiere das wilde Kaninchen nicht erwähnt, so wird es auch von Hesse in seinem Altenburger Privatrecht (1841) S. 214 nicht mit aufgeführt. Da sich diese Aufzählungen aber an die des Mandats und der Landesordnungen anlehnen, ist auch hierauf kein Gewicht zu legen. Dagegen finden sich anderweit Zeugnisse dafür,

daß in der Tat in Sachsen-Altenburg gleichfalls das wilde Kaninchen als jagdbares Tier gewohnheitsrechtlich angesehen wurde. In dem Entwurf zum Jagdpolizeigesetze vom 24. Februar 1854 (GS. S. 23) war in § 16, der Bestimmungen über die Schonzeit trifft, das wilde Kaninchen noch nicht mitgenannt. Der letzte Absatz lautete nur: „Raubtiere, Raubvögel und Strichvögel können zu jeder Zeit von den zur Ausübung der Jagd Berechtigten erlegt werden“. Der Berichterstatter für die Beratungen im Landtage beantragte jedoch folgenden Zusatz: „In § 16 dürfte noch hinter »Hasen« auch des »Dachs« noch als nur in geschlossenen Zeiten jagdbaren Wildes und im letzten Absatz noch der »Kaninchen« als solcher Tiere zu gedenken seien, welche zu jeder Zeit erlegt werden dürfen“ (Altenburger Landtagsblätter 1851—53 S. 770). Aus der verschiedenen Ausdrucksweise, wonach dort von „jagdbaren“ Tieren, hier von solchen, die „erlegt werden dürfen“, gesprochen wird, ist nicht zu entnehmen, daß diese letzteren als dem freien Tierfang unterliegend angesehen werden sollten. Das ergibt schon die Bestimmung, daß die „zur Ausübung der Jagd Berechtigten“ diese Befugnis haben sollen, und der Zweck des Gesetzes, der lediglich dahin geht, die verschiedenen Schonzeiten der jagdbaren Tiere zu regeln. Zweifellos erhellt diese Auffassung aus dem späteren Gesetz über die Schonung des Wildes vom 5. Juli 1876 (GS. S. 205), das den § 16 abändernd in § 1 Abs. 2 bestimmt: „Alle im vorstehenden nicht genannten Wildarten, namentlich Wildschweine, Kaninchen, ferner die Raubtiere (Füchse, Wildkatzen, Marber, Iltis, Wiesel, Fischotter, wilde Gänse, Fischreiher, Raubvögel) dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.“ Sowohl die Ausdrücke „jagen“ als die Zusammenstellung mit Tieren, die schon in der vorermähnten „Weidwerksordnung“ vom Jahre 1653 als jagdbare Tiere anerkannt waren, ergibt, daß diese als jagdbare, nicht als dem freien Tierfang unterliegend angesehen werden. Immerhin würde man zu weit gehen, wenn man (wie Buschmann in seinem Buch über Jagd-, Forst- und Vogelschutz im Herzogtum Sachsen-Altenburg 1907 S. 6 tut) in diesem Gesetz eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dahin, daß wilde Kaninchen jagdbare Tiere seien, finden wollte. Eine solche Bestimmung zu treffen war so wenig die Absicht des Jagdpolizeigesetzes wie die dieses Gesetzes (Entsch. des RG.'s in Straßf. Bd. 5

§. 85. 90); es unterstellt vielmehr nur, daß sie jagdbare Tiere seien, und bildet deshalb lediglich ein Zeugnis über die bestehende und geltende Rechtsansicht. Endlich lassen auch die Landtagsverhandlungen über die Beratung des Entwurfs zum Wildschadengesetz vom 20. Dezember 1899 erkennen, daß Regierung und Abgeordnete darüber einig waren, die wilden Kaninchen gehörten zu den jagdbaren Tieren. Der Entwurf läßt nämlich von den jagdbaren Tieren nur die im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche besonders aufgeführten als Schadenwild gelten und bestimmt, daß demzufolge § 27 des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 gänzlich aufgehoben werde, in dem ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens abgelehnt und nur dem Jagdverpächter vorbehalten wurde, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtverträgen vorsorgliche Bestimmungen zu treffen. Auf Anregung eines Abgeordneten wurde dieser Vorbehalt in § 11 als Abs. 2 wieder aufgenommen und dabei ausdrücklich unter Bestimmung des Regierungsvertreters betont, daß auch wegen der Kaninchen hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtverträgen von den Jagdverpächtern vorsorgliche Bestimmungen getroffen werden könnten (Altensburger Landtagsakten 1898—1900 Abt. 1 S. 390, 392, 393). Wird aber der durch Kaninchen verursachte Schaden als Wildschaden angesehen, der zum Ersatze verpflichten kann, so muß das Kaninchen auch zu den jagdbaren Tieren gerechnet worden sein.

Daß das Landesrecht und darunter namentlich auch das Gewohnheitsrecht für die Anwendung von § 292 StGB. hinsichtlich der Bestimmung, welche Tiere jagdbar sind, maßgebend ist, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt (Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 85. 90, Bd. 10 S. 234 [236], Bd. 19 S. 349 [350], Bd. 33 S. 416, Bd. 41 S. 397 [398]). Die Rüge, daß das Gewohnheitsrecht nicht in Betracht kommen könne, da hiermit gegen den in § 2 StGB. ausgesprochenen Grundsatz verstoßen werde, wonach die Strafe durch das Gesetz, nicht durch das Gewohnheitsrecht, bestimmt sein müsse, ist verfehlt. Wenn § 292 StGB. selbst die nähere Bestimmung seines Schutzgegenstandes, des Umfangs der Jagdbefugnis, unterläßt und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 69 diese der Regelung des Landesrechts schlechthin vorbehält, so kann der Umfang des durch die strafrechtliche Norm geschützten

Rechtsgutes auch durch das landesrechtliche Gewohnheitsrecht bestimmt werden, sofern dies nach Landesrecht überhaupt möglich ist. Die strafrechtliche Norm und die Bestimmung über die Strafe hat dann zwar zum Gegenstand ein Rechtsgut, dessen Grund im Landesgewohnheitsrecht ruht, sie selbst aber beruht nicht in diesem, sondern im Reichsstrafgesetzbuch. Die Vorschrift in § 2 StGB. bildet keine rechtliche Schranke für die Geltung des Gewohnheitsrechtes auf anderen Rechtsgebieten, wenn diese zur Ergänzung vom Strafgesetz herangezogen werden.¹ Das gleiche findet sich bei allen sog. Blankettvorschriften. Auch in der Rechtslehre ist ein Bedenken dagegen, daß das Landesgewohnheitsrecht für die Bestimmung des in § 292 StGB. geschützten Jagdrechtes maßgebend sei, niemals hervorgetreten.² Inwiefern eine Verletzung von § 2 GG. z. StGB. in Betracht kommen könnte, die gleichfalls vom Verteidiger gerügt wird, ist nicht erfindlich. Auf Bestimmungen des Landesstrafrechts, insbesondere des Landesjagdstrafrechts, ist die Verurteilung überhaupt nicht gestützt.

Hiernach ist das Landgericht mit Recht davon ausgegangen, daß ein im Gebiete des Herzogtums Sachsen-Altenburg ausgeübtes Jagen auf wilde Kaninchen seitens eines Nichtjagdberechtigten den äußeren Tatbestand von § 292 StGB. erfüllt...."